

## I. Die Bürgerschaft in ihrer Gesamtheit.

### § 9.

#### 1. Das Wahlrecht.

Die Bürgerschaft in ihrer Gesamtheit geht aus direkten Wahlen von Bewohnern des gesamten Staatsgebietes hervor. Seit der Verfassung vom 30. Dezember 1848 (siehe oben S. 5) galt der Grundsatz des allgemeinen gleichen Wahlrechts für alle Bürger. Als man aber 1902 zum Zwecke der Vermehrung der Zahl der Bürger den Erwerb des Bürgerrechts durch Beseitigung der nach dem Gesetze vom 28. November 1870 zu entrichtenden Gebühr und des Stempels erleichterte, wurde zugleich die Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl beschränkt auf diejenigen Bürger, die während der letzten fünf Jahre vor der Wahl in Lübeck ein jährliches Einkommen von mehr als 1200 Mk. versteuert hatten; nur denjenigen, die bis zum 1. Dezember 1902 das Bürgerrecht erworben hatten und nach den bis dahin geltenden Bestimmungen wahlberechtigt waren, sollte dies Recht auch beim Fehlen jener Voraussetzung erhalten bleiben (Gesetze vom 15. Dezember 1902). Waren danach auch schon nichtwahlberechtigte und wahlberechtigte Bürger (letztere wieder nach zwei Gruppen) zu unterscheiden, so blieb doch das Wahlrecht einstweilen gleich. Bald erkannte man indes, daß durch die Einführung des Zensus von 1200 Mk. die Gefahr eines Überhandnehmens der Zahl der Vertreter der minderbemittelten, meist zu den Anhängern der Sozialdemokratie gehörenden Schichten der Bevölkerung nicht beseitigt war. Durch Rat und Bürgerschluß vom 21. März 1904 wurde deshalb eine gemeinsame Kommission des Senates und der Bürgerschaft eingesetzt, mit dem Auftrage, die Wirkungen der am 15. Dezember 1902 beschlossenen Verfassungsänderung und des am gleichen Tage erlassenen Gesetzes, das lübeckische Staatsbürgerrecht betreffend, u. w. d. a.\*) zu prüfen und gegebenen Falles Abänderungsvorschläge zu machen. Die Kommission erstattete

---

\*) In Lübeck übliche Abkürzung für: „und was dem anhängt“, d. h. „damit zusammenhängt“.